



Landesrat
Dipl.Ing. Josef PLANK

St. Pölten, am 9. Dezember 2003
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12700
Telefax: 02742/9005-13510
e-Mail: post.lrlplank@noel.gv.at

S.g.
Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

DURCHSCHRIFT

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.12.2003
zu Ltg.-**104/A-5/27-2003**
~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf die eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Frau MMag. Dr. Petrovic und Frau Dr. Krismer vom 30. Oktober 2003 betreffend Arbeitsgruppe zu gentechnisch veränderten Organismen, zu Zahl Ltg. 104/A-5/27-2003 und der gleichen Anfrage der Abgeordneten Dr. MMag. Dr. Petrovic und Frau Dr. Krismer vom 4. Dezember 2003 betreffend Arbeitsgruppe zu gentechnisch veränderten Organismen, zu Zahl Ltg. 149/A-5/40-2003 darf ich folgende gemeinsame Antwort übermitteln:

Das Land Niederösterreich wird im Arbeitskreis Gentechnik von Herrn Pflanzenbaudirektor Dipl.Ing. Raab (NÖ Landes-Landeswirtschaftskammer) vertreten. Die Arbeitsgruppe hat bereits mehrmals getagt und zum derzeitigen Stand kann berichtet werden, dass grundsätzlich die Meinung vertreten wird, den Einsatz von GVOs in Österreich so lange wie möglich zu verhindern. Die Aufrechterhaltung des Gentechnik-Moratoriums in Österreich ist dabei ein wesentlicher Punkt und zwar so lange, als die beiden Verordnungen für gentechnisch veränderte Lebensmittel- und Futtermittel sowie für die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit nicht in Kraft getreten sind und solange keine gemeinschaftlichen Regelungen der Koexistenz in Kraft gesetzt wurden. Inzwischen wurden die Verordnungen für gentechnisch veränderte Lebensmittel- und Futtermittel sowie jene für die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit erlassen. Betreffend Koexistenz gibt es weiter keine in der Praxis

umsetzbaren gemeinschaftlichen Regelungen. Daher tritt Österreich nach wie vor für die Aufrechterhaltung des Gentechnik-Moratoriums ein. Im Zusammenhang damit wurde vom BMLFUW eine Studie zum Thema „Modellregionen ohne Einsatz von GVO – Vorüberlegungen zur Koexistenzthematik“ in Auftrag gegeben. Die Studie wird von der Firma Brainbows erstellt. Der Arbeitsauftrag wurde mit der Aufgabe „Rechtliche und strategische Optionen zur Vermeidung des großflächigen Anbaues von GVO – Kulturen in der Landwirtschaft in Österreich“ erweitert.

Aus Sicht des Landes Niederösterreichs wurde der Regelungsbedarf in einem Schreiben an das BMLFUW Ende August dieses Jahres bekannt gegeben. Darin wird grundsätzlich die Position bekräftigt, dass eine vernünftige, praktikable und auch umsetzbare Regelung bezüglich Koexistenz von GVO – und garantiert GVO-freien Produkten nur auf EU-Ebene machbar ist. Nationale Regelungen, zumindest bei einem Teil der angebauten Kulturen sind daher nicht möglich. Dies deshalb, da eine garantiert GMO-freie Produktion (z.B. bei Raps) nur in einem europaweit gentechnikfreien Umfeld mittelfristig möglich ist. Behält die Kommission die derzeitige Linie bei, so ist damit zu rechnen, dass aufgrund der in verschiedenen Mitgliedsstaaten gestellten Anträge auf Zulassung gentechnisch veränderter Sorten, die nur aufgrund des derzeit geltenden Moratoriums nicht zugelassen wurden, nach Auslaufen der Selbigen solche Sorten in Zukunft in der gesamten EU angebaut und vermarktet werden können.

Gleichzeitig gibt es nach wie vor kein schlüssiges Konzept zur Koexistenz von GVO – und konventionellen Sorten, sowie von GVO-Produktion und Biolandbau bzw. konventioneller GVO-freier Produktion. Anzumerken ist, dass sich die EU-Gesetzgebung dabei in vielen Fällen selbst widerspricht:

Zum Einen wird mit der RL 2001/18/EG die Freisetzung und Inverkehrbringung von GVO ermöglicht, andererseits verbietet die RL 2092/91/EG die Verwendung von GVO und GVO-Derivaten in Bio-Produkten, wobei auch Verunreinigungen mit GVO nicht zulässig sind.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist eine Umsetzung der RL 2001/18/EG, die alle anderen gültigen EU-Richtlinien berücksichtigt, praktisch nicht möglich. Hält man sich an eine Richtlinie, wird man gegen die andere verstoßen.

Die Beantwortung der detaillierten Fragen unter Punkt 5 können daher nur unter diesen generellen, obig dargestellten Vorbehalten erfolgen:

ad) Welche technischen Maßnahmen sind zur Erhaltung des status quo (Gentechnik-freie Produktion) erforderlich?

Dabei muss im Wesentlichen, was den Pflanzenbau betrifft, zwischen den einzelnen Kulturen (Fremdbefruchter, Selbstbefruchter) unterschieden werden. Gemäß den Darstellungen und Aussagen von Hofrat Dipl.-Ing. Girsch (AGES) in der 2. Sitzung der Arbeitsgruppe ist beispielsweise die Gewährleistung einer GMO-freien Rapsproduktion nur dann möglich, wenn europaweit der Einsatz von GMO-Raps nicht passiert (Aufrechterhaltung eines gänzlich GMO-freien Umfeldes).

Bei Mais ist dies grundsätzlich ähnlich zu sehen, wobei die abgegrenzten Gebiete, in denen ein GMO-freies Umfeld aufrecht erhalten werden müsste, kleiner sein könnten, um eine im wesentlichen GMO-freie Produktion zu ermöglichen.

Umgekehrtes Bild ergibt sich bei vegetativ vermehrten Kulturen wie Kartoffel, bei denen keine Verunreinigungsprobleme durch Fremdbefruchtung möglich sind.

Darüber hinaus müsste in der Logistik der Saatguterzeugung und Vermarktung, aber auch bei der Ernte, Lagerung, Transport und beim Verkauf bei allen Kulturen eine sorgfältige Trennung gewährleistet sein.

D.h. aus technischer Sicht wäre für die Gewährleistung einer gentechnikfreien Produktion zumindest bei einigen Kulturen das generelle Verbot des Anbaues von GMO-Kulturen notwendig.

ad) Welche Maßnahmen können im Rahmen der Verwirklichung von Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU, Vogelschutzrichtlinie) oder weiterer Naturschutzregelungen seitens der Länder gesetzt werden? Gibt es Anhaltspunkte in Landesgesetzen betreffend ökologische Schutzgüter?

Es erscheint wenig sinnvoll, in entsprechenden Naturschutzgesetzen, Verordnungen usw., diesbezügliche Regelungen bezüglich Gentechnik einzubauen, sondern es wäre vielmehr zielführend, wie immer beabsichtigte bzw. notwendige Regelungen klar und transparent in dafür geeignete Gesetze zu verankern.

ad) Sind ähnlich strenge Anforderungen an die Gentechnik-freie- und/oder GVO-Produktion zu stellen wie an die Produktion von Saatgut gemäß Saatgutgesetz? Wie ist mit Schwellenwerten umzugehen?

Diese Frage ist pauschal nicht beantwortbar sondern es ist auch hier notwendig nach Kulturen zu unterscheiden. Grundsätzlich ist jedoch zu hinterfragen, welche Kosten durch solche „strengen Anforderungen“ entstehen und klarzustellen, dass diese jedenfalls nicht durch die Produzenten zu tragen sind.

Zudem ist nachdrücklich zu betonen, dass auf Basis der derzeitigen von der Kommission vorgegebenen Ausgangssituation immense Kosten bezüglich allfälliger solcher Anforderungen entstehen würden, und es in keinsten Weise einzusehen ist, dass diese Kosten durch die Bauern getragen werden sollten. D.h. da kaum zu erwarten ist, dass die entstehenden Kosten an die Verbraucher weitergegeben werden können, müsste dafür die öffentliche Hand aufkommen.

ad) Wie soll die Wahlfreiheit des Konsumenten rechtlich sichergestellt werden? Ist die Regelung des Anbaus ausreichend oder bedarf es einer gesamten Prozesskontrolle bis zum fertigen Produkt im Verkaufsregal vergleichbar den Kontrollanforderungen bei Bioprodukten?

Die Fragestellung ist sehr irritierend, da bei der Formulierung davon ausgegangen wird, dass die Wahlfreiheit des Konsumenten rechtlich nur dann

sichergestellt werden kann, wenn Regelungen bezüglich des Anbaues jedenfalls getroffen werden und nur zu überlegen ist, ob zusätzlich eine Prozesskontrolle erfolgen sollte. Logischerweise wäre zu hinterfragen, ob nicht die Kontrolle des Endproduktes ausreichend erscheint, oder ob dazu ergänzend der gesamte Produktionsprozess einer Regelung bedarf. D. h. im Falle einer Prozesskontrolle muss diese jedenfalls auch den der Landwirtschaft nachgelagerten Bereich der Logistik bis hin zum fertigen Produkt im Regal beinhalten.

Wird jedoch die Frage so verstanden, dass die „Regelung des Anbaues ausreichend ist“, indem der Anbau von GMO-Kulturen gänzlich verboten wird, dann ist eine nachfolgende Prozesskontrolle sicherlich nur stichprobenweise notwendig, wobei jedenfalls sicherzustellen ist, dass der undeklarierte Import von GMO-Produkten verhindert wird.

- ad) Besteht die Bereitschaft – wie nach den EU-Vorgaben der Saatgutregelungen – strenge Überwachungsregelungen betreffend**
- **den landwirtschaftlichen Betrieb (Aufzeichnungspflichten, Güterseparation),**
 - **die Produktionsfläche (Schlag/Feld),**
 - **die Produktionsüberwachung (Feldbesichtigung/-monitoring),**
 - **Abstandsregelungen (Fruchtfolgeauflagen, Isolationsabstände, Anbauverbote von bestimmten Kulturen im Umkreis) zu setzen?**

Vor dem Hintergrund der derzeit geltenden Grenzwerte ist bei vielen Kulturen (z.B. Raps, Mais) in einem koexistenten Umfeld jede Regelung und daraus resultierende Überwachungsmaßnahme sinnlos, da damit kein konfliktfreies koexistentes Umfeld gewährleistet werden kann. D.h. bezüglich „strenger Überwachungsregelungen“ kann erst dann seriös diskutiert werden, wenn seitens der Kommission praktikable und auch theoretisch vollziehbare Regelungen bezüglich Koexistenz geschaffen werden. Unter den derzeitigen Vorgaben ist dies nicht möglich.

ad) In der Steiermark gibt es ein Landesgesetz für Prioritätsrechte der Saatgutvermehrung (benachbarte Felder bestimmter Kulturarten bekommen Nutzungsaufgaben). Wären vergleichbare Regelungen auch für die GVO-freie bzw. GVO-Produktion vorstellbar oder wären privatwirtschaftliche Vereinbarungen zu treffen?

Grundsätzlich betont die EU, dass „keine Form der Landwirtschaft – ob konventionelle, ökologische oder GVO-gestützte Produktionssysteme“ in der europäischen Union ausgeschlossen sein sollte. D.h. werden einer Produktionsrichtung solche Prioritätsrechte eingeräumt, so sind der jeweils anderen Produktionsrichtung die daraus entstehenden Kosten bzw. Wettbewerbsnachteile zu ersetzen, da die landwirtschaftliche Produktion in einem liberalen Umfeld mit allfälligen zusätzlichen Wettbewerbsnachteilen nicht möglich ist.

ad) Welche (zusätzlichen) Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch GVO schlagen sie vor?

Konsequenter Weise wäre vor dem Hintergrund der derzeitigen Ausgangssituation zumindest bei Fremdbefruchtern nur das generelle Verbot des Anbaues von GMO-Sorten ausreichend, um Beeinträchtigung durch GVO zu vermeiden.

ad) Vorschlag für die Organisation Agrar-Register (Bund-Länder)

Das Agrar-Register sollte jedenfalls – wie bereits in der letzten Sitzung dargestellt – bundeseinheitlich geführt werden. Es erscheint in keiner Weise sinnvoll, dass in den Bundesländern unterschiedliche Organisationen bezüglich Agrar-Register verankert werden.

Mit besten Grüßen

Ihr

Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank eh.